OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351465/5/Py/PP

Datum:
Linz, 4. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C W, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. September 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Beschwerdevorentscheidung vom 5. Dezember 2023 und Vorlageantrag vom 19. Dezember 2023, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, als Spruchpunkt 1. behoben und hinsichtlich Spruchpunkt 2. der Rückerstattungsbetrag auf 112,63 Euro herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde in Spruchpunkt 1. ausgesprochen, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. August 2023 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gemäß §§ 20, 23, 27 iVm §§ 5ff Oö. SOHAG mit 20. September 2023 eingestellt wird.

In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass die ausgezahlte Leistung für den Zeitraum von 21. September 2023 bis 30. September 2023 in Höhe von 177,87 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides gemäß §§ 20 und 28 Oö. SOHAG rückzuerstatten ist.

Begründend führt die belangte Behörde zu Spruchpunkt 1. aus, dass der Bf im Zuge seines Sozialhilfeantrages aufgefordert wurde, mangels Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhaltsansprüche in gesetzlicher Höhe gegenüber seinem Vater, Herrn H W, geb. x, beim Bezirksgericht Linz geltend zu machen. Dieser Antrag wurde am 28. August 2023 fristgerecht beim Bezirksgericht Linz eingereicht, jedoch wurde am 20. September 2023 vom Bf der Behörde schriftlich mitgeteilt, dass diese Unterhaltsverfolgung nicht mehr weiter betrieben wird. Somit liegen die sachlichen Voraussetzungen für einen weiteren Sozialhilfebezug gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor und war diese mit 20. September 2023 einzustellen.

Zu Spruchpunkt 2. wird ausgeführt, dass dem Bf am 14. September 2023 rückwirkend Wohnbeihilfe in Höhe von 112,63 Euro ausbezahlt wurde. Da die Sozialhilfe für den gesamten Monat September noch ohne Abzug dieses Einkommensbestandteiles erfolgte, war die Sozialhilfeberechnung für den Monat September 2023 diesbezüglich aufzurollen. Aufgrund der Einstellung der Leistung mit 20. September wurde für den Zeitraum vom 21. September 2023 bis 30. September 2023 zu viel ausbezahlt, weshalb insgesamt Sozialhilfe in Höhe von 177,87 Euro rückzuerstatten ist.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die belangte Behörde keine Erhebungen zur fehlenden Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf durchgeführt hat und sich diese auch nicht aus dem Akteninhalt ergäbe. Dem Bf werde in zahlreichen Gutachten eine – wenn auch eingeschränkte – Arbeitsfähigkeit attestiert und weise darauf auch der Bezug von Notstandshilfe hin. Der Bf wäre also in der Lage, die Mittel für seine Bedürfnisse selbst zu erwerben und führt nach der Rechtsprechung des OGH eine bloße Einkommensverschlechterung noch nicht zur Unterhaltspflicht, weshalb die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen den Vater des Bf aussichtslos

wären. Der Bf sei davon ausgegangen, dass die Antragstellung bei Gericht lediglich einer „Überprüfung“ diene, in weiterer Folge habe er den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bei Gericht zurückgezogen, da die ganze Angelegenheit seinen betagten und gesundheitlich angeschlagenen Vater sehr belastet habe und habe sich auch das Verhältnis zu diesem dadurch rapide verschlechtert. Eine weitere Anspruchsverfolgung wäre daher unzumutbar und ist somit die Einstellung der Leistung als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Zu Spruchpunkt 2. wird angeführt, dass die Rückerstattung, sofern sie sich auf die nachträgliche Berücksichtigung der zuerkannten Wohnbeihilfe bezieht, vom Bf nicht beanstandet wird, bezogen auf die bekämpfte Einstellung erweise sich die Berechnung jedoch als nicht korrekt.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 5. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wies die belangte Behörde die Beschwerde zur Gänze als unbegründet ab und führt dazu zusammengefasst aus, dass der Bf letztmals im Zeitraum vom 17. Mai 2005 bis 31. Dezember 2006 in einem voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter beschäftigt war und danach lediglich sporadisch geringfügige Beschäftigungen von unter einem Jahr ausgeübt habe, zuletzt vom 13. September 2016 bis 31. Oktober 2016. Der Bf weise eine Behinderung von 70 % und einen darüber hinaus allgemein beeinträchtigten Gesundheitszustand, sei seit mehr als 15 Jahren langzeitarbeitslos und nicht fähig, sich selbst aus eigener Kraft zu erhalten.

Das durchschnittliche monatliche Einkommen des Vaters des Bf betrage 1.614,96 Euro brutto, 14 x pro Jahr, zuzüglich 60,74 Euro brutto, 12 x im Jahr und würden für den Vater aufgrund der ebenfalls eine Pension beziehenden Ehefrau und Mutter des Bf weitere Sorgepflichten nicht bestehen. Der denkbare Unterhaltsbetrag beim Vater zugunsten des Bf betrage jedenfalls 500 Euro netto pro Monat und ist die Unterhaltsverfolgung daher keineswegs aussichtslos, sondern vielmehr absolut aussichtsreich, ohne ein unkalkulierbares oder unzumutbares Kostenrisiko.

Zusammengefasst ergebe sich somit, dass dem nicht selbsterhaltungsfähigen Bf die verfahrensgegenständliche Unterhaltsverfolgung zumutbar ist und diese auch aufgrund der Feststellungen zur Einkommenslage des Unterhaltspflichtigen als absolut aussichtsreich einzustufen ist.

4. Mit Eingabe vom 19. Dezember 2023 stellte der Bf daraufhin den Antrag, die Beschwerde gemäß § 15 VwGVG dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2024. An dieser haben der Bf mit einer Vertrauensperson sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

6.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsangehöriger, lebt in einer Mietwohnung in L und stellte am 28. Juli 2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe.

Der Bf ist gelernter Kellner und war 25 Jahre im Gastgewerbe tätig. Aufgrund seiner Epilepsieerkrankung weist er eine Behinderung von 70 % auf und besitzt keinen Führerschein. Zuletzt war er in der Zeit vom 19. September 2016 bis 31. Oktober 2016 als geringfügig Beschäftigter tätig, seither bezieht er Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, derzeit Notstandshilfe.

Der Vater des Bf, geb. x, lebt mit der Mutter des Bf, M W, geb. x, in O. Der Vater bezieht laut Auskunft des Dachverbandes der Österreichischen Sozialversicherung (DVSV) eine Pension in Höhe von 1.614,96 Euro brutto 14 x pro Jahr zuzüglich 60,74 Euro brutto 12 x im Jahr, dessen Ehegattin und Mutter des Bf eine Bruttopension in Höhe von 887,15 Euro (15 x pro Jahr).

Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation beantragte der Bf in den letzten Jahren insgesamt sechs Mal die Zuerkennung von Invaliditätspension, die im Klagsweg jedes Mal abgewiesen wurde, da ihm im Rahmen der Gutachtenserstellung Arbeitsfähigkeit bescheinigt wurde. So führt zuletzt der gerichtlich beeidete Sachverständige für Berufskunde und Arbeitspsychologie in seinem berufskundlich-arbeitspsychologischen Gutachten vom 4. Mai 2022 aus, dass dem Bf beispielsweise leichte Tischarbeiten in der industriellen Produktion, so z.B. Durchführung leichter Verpackungsarbeiten, einfacher Fertigungs- und Montagetätigkeiten, leichter Maschinenbedientätigkeiten wie Pressen, Prägen, Lochen, Stanzen, Sortiertätigkeiten, zumutbar sind die in unterschiedlichen Bereichen der industriellen Fertigung, z.B. in der Kunststoffindustrie, Leichtmetallindustrie, Kleinteilefertigung, Spielwaren- und Schmuckwarenindustrie, Brillenerzeugung, Stempelerzeugung, Elektrowarenerzeugung, Leiterplattenproduktion etc., existieren. Weiters zumutbar sind Aufsehertätigkeiten, z.B. Portierstätigkeiten (Tagportier, Hilfsportier, Bürohausportier), auch Wächtertätigkeiten, wenn sie in überwiegend sitzender Körperhaltung ausgeübt werden können, so z.B. Videoüberwachung von Parkflächen in Tiefgaragen oder von Toreinfahrten. Da die

kommunikative Arbeitsfähigkeit unbeeinträchtigt ist und auch keine sonstigen Einschränkungen der sozialen und persönlichen Kompetenzen beschrieben sind, kann der Bf auch die Tätigkeit eines Telefonisten ausüben. Bei den genannten Verweistätigkeiten werden laut Gutachten keine Anforderungen an ein besonderes Feingeschick der Hand gestellt und ist der Bf sowohl im Hinblick auf seine körperliche, als auch geistige Arbeitsfähigkeit in der Lage, die genannten Verweistätigkeiten auszuüben.

Zum möglichen Arbeitsmarkt wird im Gutachten ausgeführt, dass der Bf auch vollschichtig einsetzbar ist und am bundesweiten Arbeitsmarkt eine die Zahl 100 um ein Vielfaches übersteigende Anzahl von Arbeitsplätzen, die mit dem Leistungskalkül des Bf vereinbar sind, existieren. Der Bf wäre in der Lage ein Einkommen zu erzielen, das über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, auch ein Einkommen, das über 80 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt und könnte der Bf bei Aufnahme einer der genannten Verweistätigkeiten jedenfalls mehr als die Hälfte des Einkommens einer gesunden Person erzielen. Die vom Bf noch leistbaren Tätigkeiten sind solche, deren Anforderungsprofile über einem „geringsten Anforderungsprofil“ eines Arbeitsplatzes liegen und existiert für diese Tätigkeit ein ausreichend großer Arbeitsmarkt.

Mit Bescheid vom 23. August 2023 wurde dem Bf von der belangten Behörde aufgrund seines Antrages vom 28. Juli 2023 Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOAHG befristet bis 31. Dezember 2023 zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Notstandshilfe sowie sonstiges anrechenbares Einkommen einzusetzen sind.

Mit dem Zuerkennungsbescheid übermittelte die belangte Behörde dem Bf einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung beim Bezirksgericht Linz mit dem Auftrag, diesen bis spätestens 5. September 2023 beim Bezirksgericht Linz einzureichen sowie eine Kopie der Antragstellung mit Eingangsstempel des Bezirksgerichtes unverzüglich der Behörde nachzureichen.

Der Bf reichte daraufhin den ihm von der belangten Behörde übermittelten Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gemäß § 231 ABGB einschließlich eines Antrages auf Verfahrenshilfe gemäß § 63 ZPO am 28. August 2023 beim Bezirksgericht Linz ein, worauf ihn das Gericht mit Schreiben vom 29. August 2023 im Rahmen eines Verbesserungsauftrages aufforderte, Vorbringen und Nachweise zu den Gründen der nicht vollen Arbeitsfähigkeit (z.B. medizinische Unterlagen, ärztliche Atteste), eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. Nachweis der Vaterschaft des Antragsgegners sowie dessen zustellfähige Anschrift vorzulegen und bekannt zu geben, ob der Bf über einen Erwachsenenvertreter verfügt sowie einen Einkommensnachweis der letzten 12 Monate vorzulegen.

Nachdem dem Bf bewusst wurde, dass die Eingabe darauf gerichtet ist, dass ihm sein 80-jähriger Vater Unterhalt zu leisten hat, teilte er der Behörde mit E-Mail vom 20. September 2023 mit, dass er diese Unterhaltsansprüche nicht weiterverfolgt. Gleichzeitig informierte er die Behörde darüber, dass ihm am 14. September 2023 Wohnbeihilfe für den Monat August in Höhe von 112,63 Euro überwiesen wurde.

Die belangte Behörde stellte daraufhin mit Bescheid vom 21. September 2023 die mit Bescheid vom 23. August 2023 zuerkannte Leistung mit 20. September 2023 ein und forderte die bereits ausgezahlte Leistung für den Zeitraum 21. September 2023 bis 30. September 2023 sowie den Betrag für die im August ausbezahlte Wohnbeihilfe mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid zurück.

6.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2024.

Sowohl aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen im Zusammenhang mit seiner Antragstellung auf Zuerkennung der Invaliditätspension, als auch aus den Angaben des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass beim Bf ein Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit nicht eingetreten ist. Auch wenn der Bf bereits seit mehreren Jahren keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mehr nachgeht, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, dass er aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht im Stande wäre, die zur Deckung seines Unterhalts erforderlichen Mittel selbst zu erwerben. So wird im berufskundlich-arbeitspsychologischen Gutachten das auch den Umstand berücksichtigte, dass im Rahmen der Befundaufnahme auch berücksichtigte, dass der Bf über viele Jahre nicht mehr versicherungspflichtig erwerbstätig war, ausdrücklich festgehalten, dass am österreichischen Arbeitsmarkt eine Vielzahl an potenziell möglichen Arbeitsplätzen für den Bf existieren und ihm diese Tätigkeiten auch zumutbar sind. Der Bf hat sich vielmehr selbst auf die Einschätzung zurückgezogen, dass ihm aufgrund seiner gesundheitlichen Situation eine Arbeitstätigkeit grundsätzlich nicht mehr möglich ist, was auch aus den zahlreichen, erfolglosen Anträgen auf Zuerkennung der Invaliditätspension erkennbar ist. Auch wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung angibt, er habe sich „auf fast jede Arbeitsstelle in Linz“ beworben, so ist das im Ergebnis wenig glaubwürdig, wurde von ihm doch keine dieser Stellen konkret angeführt. Hinzu kommt, dass seitens des AMS in dem Zeitraum, in dem ein Antrag des Bf auf Zuerkennung der Invaliditätspension bearbeitet wird bzw. im Klagsweg entschieden wird, keine Vermittlung auf potentielle Arbeitsstellen stattgefunden hat, was bei insgesamt sechs – erfolglosen – Anträgen eine lange Periode darstellen kann, in der keine Bewerbungsnachweise gefordert werden. Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Überzeugung, dass der Bf – auch unter Berücksichtigung seiner

besonderen gesundheitlichen Situation – durchaus in der Lage wäre, durch eine konkrete Suche nach einer Arbeitsstelle, wie sie etwa im berufskundlich-arbeitspsychologischen Gutachten vom 4. Mai 2022 angeführt ist, eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt auszuführen, zumal auch das AMS durch die Zuerkennung einer AMS-Leistung, nämlich der Notstandshilfe, von einer vorliegenden Arbeitsfähigkeit des Bf ausgeht.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

7.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwen-

digen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer

unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

7.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Einstellung der ihm zuerkannten Leistung aufgrund des Umstandes, dass er Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater nicht verfolgt hat sowie die in weiterer Folge ausgesprochene Rückerstattung von bereits ausgezahlten Leistungen der Sozialhilfe, wobei die Rückerstattung der an den Bf für den Monat August ausgezahlte Wohnbeihilfe in Höhe von 112,62 Euro außer Streit gestellt wurde.

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut und soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden sowie die

dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zur aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034; 22.02.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Neben dem Einsatz eigener Mittel, von Leistungen Dritter und der Arbeitskraft, bildet die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte eine der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes, wobei die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (§ 6 Abs. 4 letzter Satz Oö. SOHAG).

§ 14 Oö. SOHAG konkretisiert den in § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen.

Die belangte Behörde hat den Bf aufgefordert, im Rahmen der ihn treffenden Bemühungspflicht nach § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater zu verfolgen. Sie stützt dabei ihre Entscheidung auf die Annahme, dass der Bf aufgrund seiner langen Arbeitslosigkeit nicht selbsterhaltungsfähig ist und daher Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend zu machen hat.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zum Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber einem Elternteil nach § 140 ABGB bzw. dem am 1. Februar 2013 in Kraft getretenen inhaltsgleichen § 231 ABGB entfällt die elterliche Unterhaltspflicht grundsätzlich mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedarfsdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushalts. Selbsterhaltungsfähig ist ein Kind somit dann, wenn es die zur Deckung seines Unterhalts erforderlichen Mittel selbst erwirbt oder aufgrund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben im Stande ist. Im Erkenntnis vom 25. Mai 2016 (9ObA15/16w, nwN) hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass eine einmal eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit unabhängig vom jeweiligen Alter des Kindes aus den unterschiedlichsten Gründen – etwa infolge längerfristiger Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen Krankheit, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen bei gleichzeitigem Fehlen ausreichender sozialer Absicherung – auch wieder wegfallen kann, wenn der Unterhaltsberechtigte außer Stande ist, die Mittel zur Bestreitung seines Lebensunter-

halts zur Gänze oder auch nur teilweise durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen. Dies hat zur Folge, dass die Unterhaltspflicht der Eltern wiederauflebt. Eine bloße Einkommensminderung hat aber noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht zur Folge. Das grundsätzlich selbsterhaltungsfähige erwachsene Kind verliert im Falle der (unverschuldeten) Arbeitslosigkeit seine Selbsterhaltungsfähigkeit somit nur dann, wenn es aufgrund fehlender sozialer Absicherung nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die soziale Absicherung des erwachsenen Kindes ist im Falle einer Langzeitarbeitslosigkeit jedenfalls dann gegeben, wenn es Arbeitslosengeld bezieht. Aber auch durch den Bezug der Notstandshilfe ist das selbsterhaltungsfähige erwachsene Kind sozial abgesichert, dient doch die Notstandshilfe dazu, dem in Notlage befindlichen Arbeitslosen die Befriedigung seiner notwendigen Lebensbedürfnisse zu ermöglichen (vgl. VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0108).

Für das gegenständliche Verfahren bedeutet dies, dass allein aufgrund der Dauer seiner Arbeitslosigkeit der – Notstandshilfe beziehende – Bf seine Selbsterhaltungsfähigkeit nicht verloren hat, da nach dem berufskundlich-arbeitspsychologischen Gutachten verschiedene Arbeitsmöglichkeiten für ihn in Frage kämen. Der Bf sieht sich offenbar subjektiv seit Jahren nicht in der Lage, aufgrund seiner gesundheitlichen Situation einer Arbeitstätigkeit auch nur teilweise nachzugehen, obwohl zahlreiche Gutachten im Rahmen seiner Antragstellung auf Erlangung einer Invaliditätspension das Gegenteil aussagen. Aufgrund dieser Einstellung und im Hinblick auf den Umstand, dass er während dieser Verfahren auch vom AMS nicht auf Arbeitsplätze vermittelt wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Bf grundsätzlich unmöglich (gewesen) wäre, einer Arbeit nachzugehen. Aus der höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage des Verlustes der Selbsterhaltungsfähigkeit lässt sich zudem ableiten, dass nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen in Richtung einer Berufsausübung bzw. Zukunftsvorsorge die Rechtsfolge einer bleibenden, nur hypothetischen Selbsterhaltungsfähigkeit auslöst und zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern führt (zur Verneinung des Wiederauflebens des Unterhaltsanspruches des 60-jährigen „Kindes“ vgl. OGH 21.10.2008, 1 Ob 159/08a).

In der bereits zitierten Entscheidung vom 26. September 2019, Ra 2018/10/0108, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu ergänzend aus, dass das unterhaltsberechtigte Kind zudem – wie auch gegenständlich – auch auf Hilfsarbeitertätigkeiten verwiesen werden kann, wenn es nach abgeschlossener Berufsausbildung längere Zeit keine entsprechende Arbeitsmöglichkeit findet, insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen – wie auch hier – gering ist.

Da somit die Voraussetzungen zur Unterhaltsforderung des Bf gegenüber seinem Vater nicht vorliegen war die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. begründet und die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe zu beheben. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. war in weiterer Folge im Hinblick auf die Aufhebung der Einstellung der Leistung der Rückerstattungsbetrag auf die im August 2023 an den Bf ausgezahlte Wohnbeihilfe in Höhe von 112,63 Euro einzuschränken.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung der Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen Dritter stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer nach den konkreten Verhältnissen gemessen am jeweiligen Sachverhalt zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny